

Bekanntmachung der Neufassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2001

wie sie sich aus

- der Fassung vom 5. Februar 1998 - veröffentlicht im Mitteilungsblatt¹ der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen -, Jahrgang 27 Nr. 5, S. 25 und den Änderungsordnungen vom
- 14. April 1998, Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen -, Jahrgang 27 Nr. 10, S. 69;
- 18. November 1998, Jahrgang 27 Nr. 37, S. 175;
- 17. Dezember 1998, Jahrgang 27 Nr. 42, S. 199;
- 16. April 1999, Jahrgang 28 Nr. 16, S. 65;
- 3. Mai 2000, Jahrgang 29 Nr. 10, S. 39
- 1. Juni 2001, Verkündungsblatt, Jahrgang 30 Nr. 10, S. 99

ergibt.

Bielefeld, den 1. Juni 2001

Der Vorsitzende
des Studierendenparlaments
der Universität Bielefeld
Tobias Langer

**§ 1
Erhebung der Beiträge**

Die Studierendenschaft der Universität Bielefeld erhebt von ihren Mitgliedern in jedem Semester einen Beitrag zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 72 HG.

**§ 2
Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht erstreckt sich auf alle immatrikulierten einschließlich der vom Studium beurlaubten Studierenden und auf Studienbewerberinnen oder Studienbewerber nach § 3 Abs. 2 der Einschreibungsordnung der Universität Bielefeld in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Beurlaubte Studierende sind von der Beitragspflicht befreit, wenn einer der nachfolgende Gründe vorliegt:

- a) Ableistung von Wehrdienst, Zivildienst oder eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres,
- b) Auslandsstudium,
- c) Krankheit,
- d) Schwangerschaft,
- e) Mutterschutz oder

¹Dieses Verkündungsblatt wurde bis zur Ausgabe Jahrgang 29 Nr. 10 vom 3. Mai 2000 unter der Bezeichnung „Mitteilungsblatt“ herausgegeben

f) Erziehungsurlaub.

(3) Auf Antrag kann der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) in sozialen Härtefällen von der Pflicht zur Zahlung des Mobilitätsbeitrages für das Semesterticket befreien. Näheres regelt die Ordnung zum Erlass des Mobilitätsbeitrages.

(4) Die Beitragspflicht entsteht mit

- a) der Einschreibung bzw. Aufnahme der ausländischen oder staatenlosen Studienbewerberinnen oder Studienbewerber nach Absatz 1,
- b) der Rückmeldung oder
- c) der Beurlaubung, sofern nicht die in Absatz 2 genannten Gründe vorliegen.

§ 3 Höhe des Beitrages

(1) Der Beitrag wird auf DM 15,- je Studierendem im Semester festgesetzt. Außerdem wird ein zweckgebundener Beitrag erhoben für

- a) das Semesterticket in Höhe von DM 103,45 (ab 1.10.2001) und DM 103,55 (ab 1.4.2002),
- b) das Campus-Radio in Höhe von DM 1,-,
- c) den Hochschulbreitensport in Höhe von DM 0,50 und
- d) die Fahrradwerkstatt in Höhe von DM 0,50.

(2) Der unter Buchst. a) genannte Beitrag wird zur Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Verträgen mit den Verkehrsunternehmen verwendet. Ein eventueller Restbetrag steht für allgemeine Aufgaben zur Verfügung.

(3) Die unter Buchst. b) und c) genannten Beiträge werden vollständig an das Campus-Radio bzw. die Betriebseinheit Hochschulsport weiter geleitet.

(4) Der unter Buchst. d) genannte Beitrag wird vom Allgemeinen Studierendenausschuss verwaltet. Sollten diese Mittel während eines Haushaltsjahres nicht für den vorgeschriebenen Zweck aufgebraucht werden, ist eine Rücklage in Höhe des Restbetrages zu bilden. Diese Rücklage wird im Folgejahr aufgelöst und die Mittel stehen der Fahrradwerkstatt zusätzlich zur Verfügung. Die Verantwortlichen für die Werkstatt berichten dem Studierendenparlament jährlich über ihre Arbeit. Nach jeweils zwei Haushaltsjahren ist die Höhe des Beitrages zu überprüfen. Dabei ist die Höhe der letzten Rücklagen zu berücksichtigen.

§ 4 Fälligkeit des Beitrages

Der Beitrag wird am Tage des Entstehens der Beitragspflicht gemäß § 2 Abs. 4 fällig.

§ 5 Erhebungsverfahren

Der Beitrag wird von der Universität Bielefeld kostenfrei für die Studierendenschaft erhoben.

§ 6 Änderung der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung kann durch das Studierendenparlament der Universität Bielefeld mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen seiner Mitglieder geändert werden. Änderungen des Beitrages gem. § 3 Abs. 1 Buchst. a) bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes. Änderungen des Beitrages gem. § 3 Abs. 1 Buchst. d), die zu einer Reduzierung des Beitrages führen, bedürfen einer Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes.

§ 7 Inkrafttreten*, Übergangsregelungen

(1) Die Beitragsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Rektorat der Universität Bielefeld am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Universität Bielefeld in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Beitragsordnung der Studierendenschaft vom 19. Juni 1992 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Nr. 15/1992), zuletzt geändert am 08. September 1997 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Nr. 57/1997), außer Kraft.

(2) § 3 Abs. 1 gilt ab dem Wintersemester 2001/02 bzw. ab dem Sommersemester 2002. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt § 3 Abs. 1 der Beitragsordnung der Studierendenschaft vom 5. Februar 1998 in der Fassung der Änderung vom 3. Mai 2000.

(3) § 3 Satz 2 Buchst. a) tritt automatisch zu dem Zeitpunkt außer Kraft, an dem die Vereinbarungen mit den Vertragspartnern des Semestertickets beendet werden.

*Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Ordnung in der ursprünglichen Fassung vom 5. Februar 1998. Diese Bekanntmachung enthält die vom Juni 2001 an geltende Fassung.